

BE-4-TEMPELHOF E. V.

c/o **Stefan Dudzus**
Tempelhofer Damm 102
D-12101 Berlin (Tempelhof)
Deutschland/Germany
Tel.: +49 (30) 78 90 81-23
Tel.: +49 (172) 5 78 81 17
st.dudzus@be-4-tempelhof.org



§ 1. Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins Be-4-Tempelhof e.V. (Verein für den Erhalt des Flughafens Tempelhof) zahlen entsprechend § 5 Absatz 1 der Satzung des Vereins einen halbjährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.

§ 2. Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 3. Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag beträgt monatlich 10,- Euro, halbjährlich 60,- Euro.
- (2) Alle Zahlungen werden einmal jährlich mit einer Quittung bestätigt, ansonsten genügt der Bankbeleg.

§ 4. Aufnahmegebühr

- (1) Gemäß § 5 (2) ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 1 % des Brutto-Jahreseinkommens, mindestens jedoch 500 Euro. Über die Einzelheiten der Aufnahmegebühr (Höhe, Fälligkeit und ggfls. Ratenzahlung), entscheidet der Vorstand im vertraulichen Gespräch.

§ 5. Zahlungsmodus

- (1) Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Das 1. Beitragsjahr des Vereins beginnt am 01. Mai 2008. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Beitragszahlung sollte per Überweisung auf das Konto des Vereins oder durch Paypal erfolgen. Dabei ist die Mitgliedsnummer anzugeben.

§ 5. Ermäßigungen

- (1) In finanziellen Härtefällen kann der lfd. Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1.

§ 6. Leistungsstörungen

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats, für das es noch keinen Beitrag bezahlt hat, in Verzug. Der Vorstand Finanzen weist das Mitglied darauf hin.
- (2) Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten (wie Porto etc.) verlangen.
- (3) In Härtefällen kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen.